

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Bern, 6. September 2013

Vernehmlassung Waldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Organisation der Schweizer Rohholzverbraucher, deren Wirtschaftstätigkeit unmittelbar auf dem einheimischen Rohstoff basiert, benutzt die Task Force Wald+Holz+Energie die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Task Force Wald+Holz+Energie (TF WHE) unterstützt die vorliegende Revision des Waldgesetzes unter der Bedingung, dass auch die Erschliessung sowie Seilkran-Beiträge ausserhalb des Schutzwaldes in das Gesetz aufgenommen werden.

Diese Ergänzung betrifft eine wesentliche Rahmenbedingung und Voraussetzung für das Erreichen des Bundes-Ziels „Ausschöpfung des Nutzungspotenzials“.

Ist der Bund nicht gewillt, dieses Zeichen zu Gunsten der Waldbewirtschaftung zu setzen, wertet er mit dieser Gesetzesvorlage die Nutzfunktion des Schweizer Waldes ab, weil die Waldfunktion „biologische Vielfalt“ einseitig gestärkt wird. Auch der Gesetzesartikel für die Holzförderung ändert noch nichts an dieser möglichen Gewichtsverschiebung zu Ungunsten der Nutzfunktion: In der Forstpraxis, auf der Fläche sind die Biodiversitätsanreize wohl schneller spürbar und verbindlicher als die Botschaften eines Bundesprogramms.

Der Akzent pro Bewirtschaftung ist wegen der markant gesunkenen Holzernte für die Rohholzverarbeiter auch wesentlich wichtiger und dringlicher als die etwas hoch gehandelten Schadorganismen.

Wir stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

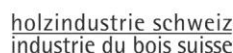
Freundliche Grüsse



Thomas Lädach, Präsident



Hansruedi Streiff, Geschäftsführer



Stellungnahme zur Waldgesetz-Revision

Allgemeine Bemerkungen:

Die Begründung für die Revision des Waldgesetzes (WaG) ist grundsätzlich nachvollziehbar: das Waldgesetz soll mit dem Ziel der Harmonisierung an die Waldpolitik 2020 punktuell angepasst werden. Die Holzbranche steht im Wesentlichen hinter den in der Waldpolitik 2020 definierten Visionen und Zielen. Mit der Waldpolitik 2020 verfolgt der Bund das Hauptziel „Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft“.

Zur Erreichung der walddpolitischen Ziele sieht der Bund im Rahmen der WaG-Revision insbesondere die Aspekte „Anpassungen des Waldes an den Klimawandel“ und die „Bekämpfung biotischer Gefahren“. Weiter soll die faktisch seit vielen Jahren praktizierte Holzförderung eine klare gesetzliche Basis bekommen. Dass das geltende Waldgesetz diesbezüglich Lücken aufweist, die gestopft werden müssen, ist unbestritten. Darüber hinaus soll das Gesetz weitere punktuelle Anpassungen erfahren. Wichtig scheint uns dabei der Grundsatz, dass nur so viel geregelt und angepasst werden soll, wie absolut nötig. Wir setzen ein Fragezeichen angesichts der zahlreichen Artikel, die geändert werden sollen.

Für die Wald- und Holzwirtschaft ist die langfristige Walderhaltung ein wichtiges Anliegen, aber nicht das einzige. Für sie ist die Schaffung einer möglichst nutzungsfreundlichen Gesetzesgrundlage überlebenswichtig. Aus der Wahrnehmung der Branche hat der Bund in den letzten Jahren mit neuen Regelungen die Handlungsfreiheit der Bewirtschafter eingeschränkt oder einzuschränken versucht (z.B. Grundanforderungen naturnaher Waldbau, Biodiversitätsstrategie), gleichzeitig aber seine Leistungen zugunsten der Wald- und Holzwirtschaft abgebaut (z.B. Jungwaldpflegebeiträge und Beiträge an die forstliche Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes). Nebst diesen erschwerenden Umständen, die die internationale Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft herabgesetzt haben oder herabzusetzen drohen, wurde das bisherige Engagement des Bundes im Bereich der Holzförderung (holz21, AP Holz, etc.) als eher nebensächlich oder vordergründig empfunden. **Die Branche wünscht sich ein Waldgesetz, das spürbare Verbesserungen und Erleichterungen in Bezug auf die regulären wirtschaftlichen Aktivitäten der Waldeigentümer, der Forstunternehmer und der Holzverarbeitenden Branche bringt.** Eine Verschiebung der finanziellen Mittel weg von einer ressourcenorientierten Bewirtschaftung des Waldes hin zu einer einseitigen „Politik der Schutz- und Wohlfahrtsmassnahmen“ dient der Gesellschaft nicht und ist daher abzulehnen. Die Gesellschaft hat sich mehrfach entschieden, zukünftig verstärkt auf den umweltfreundlichen Rohstoff und Energieträger ‚Holz‘ zu setzen. **Wir wünschen uns ein deutlicheres und mutigeres „Ja“ zur erklärten Zielsetzung in der Waldpolitik 2020, das Holznutzungspotenzial in der Schweiz auszuschöpfen. Hier sieht die Branche Korrekturbedarf bei der Vorlage. Andernfalls fährt sie besser mit der Beibehaltung des geltenden Waldgesetzes von 1991.**

Nachfolgende Detailanmerkungen beschränken sich auf die die Holznutzung und -verarbeitung direkt betreffenden Gesetzesartikel.

- Art. 27: Das Problem der Einschleppung von fremdartigen Schädlingen nimmt meist in siedlungsnahen Gebieten seinen Lauf (z.B. Steinhandel in Industriezonen). Die Zuständigkeit der Pflanzenschutzdienste, getragen durch Landwirtschaftsämter und Forstdienste, muss daher auch auf risikobehaftete Räume ausserhalb des Waldareals und der Landwirtschaftszone erweitert werden, damit eine umfassende Bekämpfung möglich ist. Zu den risikobehafteten Räumen zählen auch die rohholzverarbeitenden Industriebetriebe.
- Art. 27a / Art. 48a (neu): Das Einführen der Duldungspflicht für Schädlings-Bekämpfungsmassnahmen, welche die Behörden vornehmen, scheint uns angemessen. Eine allgemeine Pflicht für Grundeigentümer zur aktiven Bekämpfung auf Anweisung der Behörden mit Übernahme der Kosten ist jedoch inakzeptabel. Waldbesitzer, Pflanzgartenbetreiber etc. werden massiv in die Pflicht genommen, obwohl sie in der Regel nicht selber verantwortlich sind für die Einschleppung der Schadorganismen. Es dürfte der Normalfall sein, dass der Schadenverursacher nicht eindeutig identifiziert werden kann. Daraus folgt, dass der unbeteiligte Waldbesitzer in der Regel die Kosten für die Bekämpfung zu bezahlen hätte. Die Beweislast muss umgedreht werden: die öffentliche Hand zahlt grundsätzlich Abgeltungen an Bekämpfungsmassnahmen. Der Grundeigentümer, dem grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann, soll hingegen die Kosten selber tragen.
- Art. 28a / 38b (neu): Art. 38b (neu): Die Neuschaffung des Subventionstatbestands „Anpassung an den Klimawandel“ ist nachvollziehbar in Anbetracht der wissenschaftlich erwiesenen Tatsache, dass der Klimawandel Veränderungen in der natürlichen Vegetation zur Folge hat und haben wird. Die genauen Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald sind hingegen noch bei weitem nicht geklärt. Bei der aktuellen und intensiv geführten Diskussion droht das Thema „Klimawandel“ überbewertet zu werden bzw. drohen andere Themen unterzugehen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, dass nicht voreilig Massnahmen ergriffen werden, die keinen effektiven Beitrag zur Lösung zukünftiger Probleme leisten, aber kontraproduktiv für die Wirtschaft sind. Die natürliche Anpassungsfähigkeit und Selbstregulierung der Wälder darf nicht unterschätzt werden. In diesem Sinne sind wir mit der Einführung der Gesetzesgrundlage einverstanden unter der Voraussetzung, dass a) nicht Massnahmen ohne eindeutige wissenschaftliche Evidenz ergriffen werden, b) Massnahmen wie z.B. Jungwaldpflege stets auch unter dem Blickwinkel der zukünftigen Rohstoffsicherung für die Holzwirtschaft erfolgen, und c) keine unverhältnismässige Verschiebung der finanziellen Mittel in diese Subventionsrubrik zulasten der anderen Subventionen erfolgt. Bei der Planung der konkreten Massnahmen sind neben Bund und Kantonen auch die Waldbesitzer und Holzerntespezialisten einzubeziehen und die Holzverarbeiter zu berücksichtigen.
- Art. 34a (neu): Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die seit Jahren praktizierte Holzförderung im Rahmen von Förderprogrammen ist begrüssenswert. Der Fokus bei der Ressourcenpolitik Holz bzw. beim Aktionsplan Holz muss jedoch auf der Förderung der Nutzung und Verarbeitung von *Schweizer Holz* liegen. Dieser Aspekt fehlt in der Vernehmlassungsvorlage. So sollte es z.B. möglich sein, mit Bundesmitteln eine Werbekampagne zugunsten von Schweizer Holz zu fahren. Weiter erlauben wir uns folgenden Hinweis: falls sich die Massnahmen des Bundes weiterhin primär auf die Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten ohne direkten Bezug zu den wirtschaftlichen Akti-

vitäten der „normalen“ Stakeholder beschränken, wird die messbare Auswirkung der Holzförderung auf die einheimische Waldwirtschaft bzw. Holznutzung gering bleiben, wie auch die Evaluationen der bisherigen Förderprogramme (holz21, Aktionsplan Holz) ergeben haben. Der Bund muss weitere Anreize setzen wie Beiträge an die forstliche Erschliessung und an die seilkrangestützte Holznutzung auch ausserhalb des Schutzwaldes, Anreize zur Begründung wirtschaftlich nutzbarer Waldbestände (hinsichtlich Baumartenwahl, Sortimenten, Umtriebszeiten etc.), und generell den wirtschaftlichen Spielraum für die Waldwirtschaft nicht weiter einschränken.

- Art. 38: Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Widerspruch zu einer nachhaltigen, integralen Waldbewirtschaftung, insbesondere
 - Waldreservate (lit. a): *Die ökologische Qualität der Wälder hat in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen und ist im Vergleich zu anderen Ökosystemen insgesamt auf einem hohen Niveau, wird richtigerweise im erläuternden Bericht des Bundesrates zur WaG-Revision festgestellt. Der zweifellos gute Waldzustand ist das Ergebnis der bisher praktizierten, naturnahen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung. Die Holzwirtschaft versteht beim besten Willen nicht, weshalb jetzt mit öffentlichem Druck zusätzliche Waldreservate geschaffen werden sollen. Wenn man sich vor Augen hält, wie klein in der Schweiz die tatsächlich bewirtschaftete Waldfläche gemessen an der Gesamtwaldfläche ist, wie gut einzelne Pflanzenarten, Biotope etc. bereits heute geschützt sind, und wie hoch der Erholungsdruck im städtischen Gebieten ist, scheint das forcierte Stilllegen ganzer Waldflächen gerade im Mittelland absolut unnötig, unverhältnismässig und auch nicht zielkonform im Sinne einer integralen Waldpolitik. Dies sind die Fakten laut LFI: Nur max. 65% der Waldfläche wird regelmässig bewirtschaftet. 17% der Waldfläche gilt als selten bewirtschaftet, 18% ist gar nicht nutzbar (vgl. Antwort des Bundesrates vom 3.12.12 auf die Frage von Frau NR Sylvia Flückiger-Bäni). Die bewirtschaftete Waldfläche ist damit bereits sehr reduziert. Gerade im Mittelland, wo der Druck der Freizeit- und Erholungssuchenden am grössten ist, stellen Reservatsflächen (die von der Bevölkerung notabene betreten und für die Erholung intensiv genutzt werden dürfen) keine grosse Bereicherung für die Natur dar. Hingegen haben Waldflächen in höheren oder steilen Lagen, wo nur wenige Erholungssuchende hinkommen und auch die Holznutzung aus wirtschaftlichen Gründen weniger intensiv ist, einen viel höheren Artenvielfaltswert. Aus Sicht der Branche drängt sich bei der Reservatspolitik des Bundes ein Paradigmenwechsel im genannten Sinne auf. Wir lehnen die Änderung von lit.a daher ab.*
 - Jungwaldpflege-Beiträge (lit. b bisher): Die einst gezielt zur Verbesserung der Waldproduktivität eingesetzten Jungwaldpflegebeiträge sollen nach Ansicht des Bundes ausschliesslich nur noch mit dem Ziel der Anpassung an den Klimawandel erfolgen. Die Branche befürchtet, dass damit eine integrale Sicht verloren geht und der nachkommende Wald seiner Funktion als Rohstofflieferant weit weniger gerecht wird. Die Jungwaldpflegebeiträge sollen zur Sicherstellung aller Waldfunktionen vergeben werden, auch mit dem Ziel der Verbesserung der Rohstoffbasis. Mit den Möglichkeiten der Jungwaldpflege ist die Baumartenmischung bedarfsgerecht zu steuern, d.h. es ist ein adäquater Nadelholzanteil anzustreben. Gerade bei der Bestandesbegründung muss der waldbauliche Spielraum konsequent zugunsten von wirtschaftlich verwertbaren Sortimenten und Baumarten ausgenutzt werden. Dabei müssen auch neue waldbauliche Konzepte geprüft werden (z.B. vermehrter Douglasienanbau).

- Art. 38a: Wir fordern, dass der Bund unter Art 38a zugunsten der Waldwirtschaft zusätzlich folgende Massnahmen fördert:
 - Die forstliche Erschliessung als Grundlage für die Waldbewirtschaftung generell. Die forstliche Basis-Infrastruktur entspricht heute in vielen Fällen den Erfordernissen moderner Holzernte- und Logistikverfahren nicht mehr. So müssen Waldstrassen an die heute gängigen Tonnagen angepasst, Wendepfaden erweitert, Linienführungen an die Seilkrangestützte Holzernte angepasst werden (s. unten). Diese Massnahmen sind zur Sicherstellung einer kosteneffizienten Bewirtschaftung dringend notwendig. Es ist nicht einzusehen, warum der Bund die Kosten für die Infrastruktur den Kantonen allein überlässt. Eine geeignete forstliche Infrastruktur ist Voraussetzung für die Erreichung der walddpolitischen Ziele des Bundes.
 - Die Förderung von Seilkranesätzen zur bodenschonenden und kosteneffizienten Holzernte in Hanglagen im Speziellen. Das Ausrichten von Seilkranbeiträgen ausserhalb des Schutzwaldes entspricht einer gängigen Praxis in mehreren Kantonen (BE, GR, JU, LU, SO, ZH), wie eine Umfrage der TF WHE ergeben hat. Die Förderbeiträge haben eine klar positive Wirkung auf die Holzmobilisierung, sofern sie ausreichend bemessen sind (mind. CHF 15.- pro m1 Seillänge oder m3 geerntetem Holz). Mehrere Kantone, die heute keine SK-Beiträge ausserhalb des Schutzwaldes ausrichten, haben gegenüber der TF WHE bestätigt, Interesse an dem Fördermodell zu haben und ein Engagement des Bundes in diese Richtung zu begrüssen. Als Begründung, warum sie das Modell heute noch nicht eingeführt haben, wurde angeführt: 1) der Bund zahlt auch nicht; 2) Budgetrestriktionen im Kanton. Eine kleine Minderheit gab an, aufgrund der ungeeigneten Topografie kein Interesse an Seilkranbeiträgen zu haben.
 - Beiträge an die Jungwaldpflege, siehe Art. 38.